



Häufig gestellte Fragen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH (auch haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z.B. GmbH & Co. KG);
- Banken und Versicherungsunternehmen;
- Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- nach § 1 Publizitätsgesetz zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschafter, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist zur Offenlegung einzureichen?

Der Umfang der zur Offenlegung einzureichenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen.

Kleine Unternehmen müssen nach § 326 HGB **Bilanz und Anhang** einreichen, nicht aber zusätzlich die Gewinn- und Verlustrechnung.

Kleinstkapitalgesellschaften können auf einen Anhang verzichten, wenn sie die in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB aufgeführten Angaben (z.B. zu Haftungsverhältnissen), soweit erforderlich, unter der Bilanz angeben. Dies gilt für Jahresabschlüsse ab dem **Bilanzstichtag 31. Dezember 2012**.

Mittelgroße Gesellschaften müssen grundsätzlich die für große Gesellschaften geltenden Anforderungen erfüllen, können aber von den Erleichterungen nach § 327 HGB Gebrauch machen.

Große Gesellschaften müssen grundsätzlich sämtliche der in § 325 Abs. 1 HGB genannten Unterlagen einreichen. Das sind:

- der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit dem Prüfvermerk des Abschlussprüfers bzw. der (IAS-)Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards;
- der Lagebericht;
- der Bericht des Aufsichtsrats;
- der Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss;
- die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG (börsennotierte AG bzw. KGaA).

Entsprechendes gilt für die Offenlegung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts. Für Konzernmuttergesellschaften ist im Regelfall ein gesonderter Einzelabschluss erforderlich.

Ordnungsgeldverfahren müssen auch dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn **einzelne erforderliche Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen**.

3. Wo, wie und wann müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen sind **ausschließlich in elektronischer Form** beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln
www.bundesanzeiger.de

Für die elektronische Übermittlung von Aufträgen steht die Publikationsplattform des Bundesanzeigers zur Verfügung:

www.publikations-plattform.de

Für Fragen ist der Bundesanzeiger aus dem deutschen Festnetz unter der kostenfreien Servicrufnummer (0800) 1234339 zu erreichen.

Eine Einreichung beim Bundesamt für Justiz ist nicht möglich und hat keine befreiende Wirkung. Eine Mitteilung über die erfolgte Einreichung an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

Kleinstkapitalgesellschaften können ihre Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse **ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2012** auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Diese Erleichterung gilt nicht für Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag vor dem 31. Dezember 2012.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind unverzüglich nach ihrer Vorlage an die Gesellschafter einzureichen. Die Einreichungsfrist beträgt jedoch **höchstens zwölf Monate**, gerechnet vom Abschlussstichtag. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB gilt eine kürzere Einreichungsfrist von höchstens vier Monaten, gerechnet vom Abschlussstichtag.

4. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist grundsätzlich **nicht** möglich. Lediglich Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einer Muttergesellschaft einbezogen sind, sind von der Pflicht zur Offenlegung befreit, wenn sämtliche in § 264 Abs. 3 oder § 264b HGB genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Dem Ordnungsgeldverfahren steht nicht entgegen, dass der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist, eine vereinfachte Steuermeldung oder eine Betriebsprüfung bleiben für die Einhaltung der Frist außer Betracht.

5. Wie ist der Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens?

Das durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen einzuleitende Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgeldes, das mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR beträgt. Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt (seit Inkrafttreten des Justizverwaltungskostengesetzes am 1. August 2013: 100 EUR zzgl. Zustellgebühren). **Diese Verfahrenskosten sind auch dann zu bezahlen, wenn die fehlenden Unterlagen innerhalb der Sechswochenfrist eingereicht werden.**

Das Ordnungsgeldverfahren kann gleichberechtigt sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen die Organmitglieder persönlich – Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands – betrieben werden.

Gegen die Ordnungsgeldandrohung kann **Einspruch** beim Bundesamt für Justiz eingelegt werden. **Dieser hat keine aufschiebende Wirkung.** Daraus folgt: Erweist sich der Einspruch später als nicht begründet, kann das Ordnungsgeld nicht mehr durch Nachholung der unterlassenen Offenlegung abgewendet werden.

Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt, ist das **Ordnungsgeld festzusetzen**. Zugleich hat das Bundesamt für Justiz die frühere Verfügung unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgeldes zu **wiederholen**. Das Verfahren setzt sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung und erneuter Ordnungsgeldfestsetzung so lange fort, bis die Pflicht erfüllt ist oder die Unterlassung gerechtfertigt wird.

Wird die gesetzliche Pflicht zwar verspätet, aber noch vor der Ordnungsgeldfestsetzung erfüllt, führt dies nach Maßgabe des § 335 Abs. 4 HGB zu einer **Herabsetzung** der Höhe des Ordnungsgeldes.

Gegen die Verwerfung eines Einspruchs und gegen die damit verbundene Festsetzung des Ordnungsgeldes kann binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Justiz **Beschwerde** erhoben werden. Wurde mit der Festsetzung zugleich ein weiteres Ordnungsgeld wegen desselben Geschäftsjahres angedroht, geht das Bundesamt für Justiz davon aus, dass die Beschwerde alle Verfügungen des Schreibens erfassen soll. Ein gesonderter Einspruch ist dann im Regelfall nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zahlung eines festgesetzten Ordnungsgeldes oder der Verfahrenskosten, wird bei

Bestandskraft die Vollstreckungsstelle mit der Einziehung der offenen Forderung beauftragt (www.bundesjustizamt.de/vollstreckung).

6. Sind Fristverlängerungen möglich?

Die Offenlegungsfristen sind grundsätzlich nicht verlängerbar. Waren die Beteiligten unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen, ist auf Antrag **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand gemäß § 335 Abs. 5 HGB zu gewähren, sofern die dort genannten Voraussetzungen über Form und Frist eingehalten sind. Wird Wiedereinsetzung nicht beantragt oder wurde der Antrag bestandskräftig abgelehnt, können sich die Beteiligten nicht mehr auf ein fehlendes Verschulden – auch nicht in einem Beschwerdeverfahren – berufen.

7. Wann erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren?

Reicht das Unternehmen binnen der im Androhungsschreiben gesetzten Nachfrist von sechs Wochen alle erforderlichen Unterlagen beim Bundesanzeiger ein und zahlt es die Verfahrens- und Zustellkosten, so erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren. **Über die Einreichung beim Bundesanzeiger wird das Bundesamt für Justiz automatisch informiert.**

8. Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist beim Bundesamt für Justiz einzulegen. Für die Mitteilung von Einwendungen gegen die Androhungsverfügung kann das dem Androhungsschreiben beigefügte Formblatt verwendet werden, um die Bearbeitung zu erleichtern.

9. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die Offenlegungspflichten bestehen auch bei Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie entfallen erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt ein neues Geschäftsjahr. Im Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der ehemals verbundenen Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen.

Wird der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen offengelegt werden.

Rechtsberatung darf durch das Bundesamt für Justiz nicht geleistet werden. Diese ist den rechtsberatenden Berufen, beispielsweise Rechtsanwälten und Steuerberatern, vorbehalten.

Weitere Informationen zum Ordnungsgeldverfahren erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug sowie telefonisch unter 0228-410-6500 (Verbindung mit einem Sachbearbeiter montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr).

Werden fehlerhafte Rechnungslegungsunterlagen offengelegt, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 334 HGB gerechnet werden (siehe www.bundesjustizamt.de/bussgeldverfahren).